

Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lüneburg

§ 1 Allgemeines

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Das Betreten der Räume anderer ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

§ 2 Schutz vor Lärm

In der Zeit von 12:30 bis 14:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht übernachten. Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Lüneburg, Sozialamt, zulässig.
- 2) Die zugewiesenen Räume mit dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie sind instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind. Ausgehändigte Schlüssel sind bei Auszug zurückzugeben.
- 3) Haustiere dürfen in den Unterkünften nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Lüneburg gehalten werden.

§ 4 Behandlung und Instandhaltung

- 1) Für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume ist zu sorgen.
- 2) Bauliche und sonstige Veränderungen, wie Um-, An- und Einbauten, Einbau eigener Rundfunk- und Fernsehantennen, dürfen in den zugewiesenen Unterkünften und auf dem dazugehörigen Grundstück nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Lüneburg vorgenommen werden.
- 3) Es ist nicht gestattet, Öfen und Herde selbsttätig auszubauen und im Laubengang, Flur oder Treppenhaus abzustellen.

§ 5 Gemeinsam benutzte Räume und Höfe

- 1) Gemeinsam benutzte Räume, wie sanitäre Anlagen, Keller, Treppenhäuser, dazugehörige Höfe und Grünanlagen, sind pfleglich zu behandeln und im Wechsel regelmäßig zu säubern.
- 2) Schuppen, Kleintierställe und ähnliche Einrichtungen dürfen auf dem dazugehörigen Grundstück nicht errichtet werden.
- 3) In den Fluren, Gängen und auf dem dazugehörigen Grundstück dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 4) Holz darf nur im Hof oder an dem dafür bestimmten Ort gespalten werden. Brennstoffe dürfen nur in den zugewiesenen Kellerräumen gelagert werden. Öfen und Herde dürfen nur mit geeigneten Brennstoffen (nicht mit behandeltem Holz) beheizt werden.
- 5) Die Kellereingänge sind ab 20:00 Uhr verschlossen zu halten.

§ 6 Abfall

Hausabfall darf nur in den dafür vorgesehenen Großraumbehältern entsorgt werden. Falls Abfall vorbeifällt oder verschüttet wird, ist dieser umgehend zu beseitigen. Die Abfall-Großraumbehälter sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Boxen aufzustellen und dort zu belassen. Sperrige Gegenstände, wie Altpapier, Pappe, Altkleider, Metall und Glas, gehören nicht in die Abfallbehälter, sondern sind zu den Entsorgungsterminen für Sperrmüll oder Sondermüll gesondert bereitzustellen.

§ 7 Weisungen

Der Hausmeister ist zuständig für die Beachtung dieser Hausordnung. Ihm und Beauftragten der Stadt Lüneburg ist das Betreten sämtlicher Räume von 08:00 bis 20:00 Uhr gestattet; sie haben darüber hinaus jederzeit Zutritt, falls es zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

Lüneburg, 15.11.1994

Faulhaber
Oberstadtdirektor